

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Kahnis.

Nr. 90.

Leipzig, den 11. November

1853.

## Verordnung

die Provocation auf Ablösung aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Naturalleistungen, Lehngeldberechtigungen und Dienste betreffend, welche Kirchen, Stiftungen, Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern zustehen, vom 25. October 1853.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat durch Verordnung vom 6. August 1851 die Kirchen- und Schulinspektionen angewiesen, die Ablösung der den Kirchen, Schulen und Stiftungen, so wie den Pfarr- und Schullehnen zustehenden Natural- und Geldgefälle, Lehngeldberechtigungen und Dienste des Fördersamsten einzuleiten und eine freie Vereinigung darüber zwischen den Verpflichteten und den Berechtigten zu vermitteln.

Es bewendet auch fernerhin bei den Bestimmungen dieser Verordnung, welcher von den Kirchen- und Schulinspektionen, wo es nicht bereits geschehen, mit möglichster Beschleunigung nachzugehen ist.

Da jedoch der Termin, bis zu welchem nach §. 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend,“ auf Ablösung aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Geldgefälle, bei Verlust des Realrechts und später des ganzen Anspruchs, provocirt werden muß, nahe bevorsteht und sehr viele Ablösungen noch nicht bis zur Bestätigung der Recess durch die General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gelangten, allen Ablösungs-Verhandlungen aber, welche nicht vor dazu bestellten Special-Commissionen eingeleitet worden sind, die Wirkung einer bei der General-Commission angebrachten Provocation nicht beigelegt werden kann, so findet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für nöthig, noch Folgendes anzuordnen:

1) Alle Kirchen- und Schulinspektionen, in der Oberlausitz die Collaturbehörden, haben wegen aller den Kirchen, Schulen und Stiftungen, den geistlichen und Schullehnen ihrer Inspection zustehenden Naturalbezüge, Spann- und Handdienste, Lehngeld- und andern, namentlich der §. 101 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 benannten Berechtigungen, über deren Ablösung ein von der General-Commission bestätigter Vertrag noch nicht vorliegt, oder vor einer von dieser Commission bestellten Special-Commission Verhandlungen nicht schon anhängig sind, sofort und jedenfalls **noch im Laufe des Monats December 1853** eine Provocation bei der General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen einzureichen, derselben aber dabei zugleich anzuzeigen, in welcher Lage sich die in Folge der Verordnung vom 6. August 1851 eingeleiteten Verhandlungen über eine Ablösung durch freie Vereinigung befinden.

2) Diese Provocation erscheint nothwendig selbst in dem Falle, wenn über eine zum Abschluß gekommene freie Vereinigung ein Recess abgefaßt, von beiden Theilen vollzogen und der General-Commission schon vorgelegt worden ist, da auch gegen einen solchen, bevor er die Bestätigung der Commission erlangt hat, wegen etwaiger Mängel Zweifel über das Vorhandensein eines beide Theile rechtlich verbindenden Vertragsabschlusses mit Erfolg erhoben werden könnten.

3) Es ist dem Ministerio wiederholt der Fall vorgekommen, daß die Gemeinden Naturalbezüge ihrer Lehrer bei der Fixation der Gehalte derselben oder bei anderer Gelegenheit zur **Schulcasse** gezogen und die Schulinspektionen solche Leistungen deshalb von der Ablösung ausgeschlossen haben. Da jedoch die Ueberweisung einer Befugnißabgabe an die Schulcasse die Natur derselben nicht verändern, sie nicht in eine unablöbliche Parochiallast verwandeln kann, so werden die Inspectionen noch insbesondere erinnert, auch wegen solcher Naturalleistungen im Namen der Schullehne oder kirchlichen Nebenämter, für deren Rechnung sie zur Ablösung zu bringen sind, rechtzeitig zu provociren.

4) Zu unterlassen dagegen ist die Provocation bei solchen Naturalleistungen, welche auf einem Grunde des öffentlichen Rechtes beruhen und deshalb als Parochiallasten einer Ablösung nicht unterliegen\*).

Die Kirchen- und Schulinspektionen, welche sich übrigens in Befolgung der Verordnung vom 6. August 1851 schon jetzt eine genaue Kenntniß aller ablösbaren Bezüge der in ihren Bezirken befindlichen Kirchen, Schulen und Stiftungen, der geistlichen und Schullehne verschafft haben werden, erhalten hiermit Anweisung, bei eigner Verantwortung der vorstehenden Verordnung pünktlich und vollständig nachzugehen.

Dresden, am 25. October 1853.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.  
von Falkenstein.

Schreyer.

\*) Gesetz vom 17. März 1832. §. 52. a. — Gesetz vom 15. Mai 1851. §. 10. — Verordnung des Ministerii des Innern vom 22. October 1853.